

**Mitteilung betreffend Versicherungen**  
*(für festangestellte Mitarbeitende)*



Wir orientieren Sie nachstehend über die wichtigsten Punkte der obligatorischen Unfall- (UVG) und Krankenversicherung (KVG) sowie Zusatzversicherungen.

# 1

## Obligatorische Unfallversicherung

### 1.1

#### Grundsatz

Alle Mitarbeitenden der Firmen

- F. Hoffmann-La Roche AG
- Roche Pharma (Schweiz) AG
- Roche Glycart AG
- Roche Diagnostics International AG
- Roche Diabetes Care (Schweiz) AG
- Roche Diagnostics (Schweiz) AG
- Roche Forum Buonas AG
- Taverio AG

sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Für den Versicherungsschutz bei Nichtberufsunfällen bedarf es einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden.

Die Mitarbeitenden aller oben aufgeführten Firmen sind bei der Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) versichert.

Die Prämien werden in vollem Umfang von den Firmen getragen.

Bei Roche beschäftigte Personen aus Fremdfirmen sind ebenfalls obligatorisch unfallversichert, rechnen jedoch mit der entsprechenden Versicherungsgesellschaft über ihren Arbeitgeber ab.

### 1.2

#### Anzeigepflicht

**Jeder Unfall**, selbst wenn kein Arbeitsunterbruch eintritt, **ist unverzüglich der Unfallmeldestelle** (Tel. 061 682 31 32) **zu melden**, die die Suva und CSS Versicherung benachrichtigt. Diese **Anzeigepflicht** besteht sowohl bei Berufs- als auch bei Nichtberufsunfällen.

Das Versäumen der Unfallmeldung oder eine falsche Meldung können je nach Sachverhalt den teilweisen oder totalen Entzug aller Versicherungsleistungen zur Folge haben.

### 1.3

#### Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungen decken **Berufsunfälle**, Berufskrankheiten, unfallähnliche Körperschädigungen und **Nichtberufsunfälle** (Freizeitunfälle). Die Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfälle setzt voraus, dass die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt.

Unfälle auf dem Arbeitsweg fallen grundsätzlich in den Bereich der Nichtberufsunfälle. Bei Mitarbeitenden mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche gehören Unfälle auf dem Arbeitsweg zu den Berufsunfällen.

Die **Versicherung beginnt** am Tag der geplanten oder tatsächlichen Arbeitsaufnahme, spätestens wenn sich der Versicherte auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie **endet** am einunddreissigsten Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben (für die AHV massgebenden) Lohn aufhört.

Eine örtliche oder zeitliche Beschränkung besteht nicht, d.h. die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Welt und deckt auch Unfälle, die sich während den Ferien ereignen.

Die Nichtberufsunfallversicherung deckt u.a. Motorrad-, Motorfahrzeug- und Flugunfälle (einschliesslich Segelfliegen und Charterflüge) sowie Deltaflug- und Bergsteigerunfälle.

Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen gekürzt und in besonders schweren Fällen sogar verweigert. Als Wagnisse gelten Handlungen, durch die sich Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzen, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder

treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind aber auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

Bei Unfällen, denen ein grobfahrlässiges Verhalten (z.B. Alkoholgenuss, Nichttragen von Sicherheitsgurten usw.) zugrunde liegt, können die Versicherungen ihre Geldleistungen kürzen. Allfällige Leistungskürzungen sind vom Arbeitnehmer, von der Arbeitnehmerin zu tragen.

## 1.4

### **Versicherungsleistungen**

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt das vor dem Unfall bezogene Gehalt, höchstens jedoch CHF 148'200.- pro Jahr.

Die Leistungen bestehen in

#### **1.4.1 Pflegeleistungen**

Arztkosten, Spitalkosten **in der allgemeinen Abteilung**, Arzneikosten und die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände sowie die notwendigen Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten.

#### **1.4.2 Taggeld**

Bei unfallbedingter voller Arbeitsunfähigkeit gewähren die Versicherungen zeitlich unbefristet ein Taggeld von 80% des letzten vor dem Unfall versicherten Verdienstes, höchstens aber CHF 406.- pro Kalendertag. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit vermindert sich das Taggeld um den Grad der Arbeitsfähigkeit. (Solange die Firma das Gehalt bezahlt, hat sie Anspruch auf das Taggeld.)

Während des Aufenthaltes in einer Heilanstalt wird von den durch die Versicherungen gedeckten Unterhaltskosten **zu Lasten des Mitarbeitenden** folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen:

- Kein Abzug, wenn für Minderjährige oder Auszubildende zu sorgen ist.
- 20% des Taggeldes, höchstens aber CHF 20.- bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.
- 10% des Taggeldes, höchstens aber CHF 10.- bei Verheirateten und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden.

(Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn die Eidg. Militärversicherung anstelle der Versicherungen leistungspflichtig ist.)

#### **1.4.3 Invalidenrente**

Bei Vollinvalidität: 80% des innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogenen Gehaltes (gesetzliches Maximum von CHF 148'200.-). Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend gekürzt.

#### **1.4.4 Integritätsentschädigung**

Kapitalleistungen von höchstens dem im Zeitpunkt des Unfalls massgebenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes, abgestuft nach der Schwere der dauernden und erheblichen Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität.

#### **1.4.5 Hilflosenentschädigung**

Monatliche Entschädigung, falls Invalide wegen unfallbedingter Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfen, abgestuft nach dem Grad der Hilflosigkeit. Der Monatsbetrag beträgt mindestens das Doppelte, höchstens das Sechsfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes.

#### **1.4.6 Hinterlassenenrenten**

Bei Tod von Versicherten an den Folgen des Unfalls, haben die Kinder und - unter gewissen Voraussetzungen - der überlebende, bzw. geschiedene Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder Abfindung.

Der Anspruch auf eine Rente besteht:

- für den überlebenden Ehegatten mit eigenen rentenberechtigten Kindern oder mit gemeinsamem Haushalt mit anderen rentenberechtigten Kindern
- für den mindestens 2/3 invaliden Ehegatten
- für die Witwe, wenn sie rentenberechtignte Kinder oder das 45. Altersjahr überschritten hat
- für den Witwer nur dann, wenn er rentenberechtignte Kinder hat
- für Kinder des verstorbenen Versicherten.

Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.

Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Berechtigten. Bei Kindern erlischt der Anspruch mit der Vollendung des 18. Altersjahres, mit der Heirat oder dem Tod der Waise. Der Rentenanspruch dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst:

- für Witwe und Witwer: 40 %
- für Halbweisen: 15 %
- für Vollweisen: 25 %
- für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens 70 %

Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20 % des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.

Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70 % vom versicherten Verdienst oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 % vom versicherten Verdienst ausmachen.

Die Höhe der Abfindung für die Witwe unter 45 Jahren, die ohne Kinder ist, oder die geschiedene Ehefrau entspricht:

- a) wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, dem einfachen Jahresbetrag der Rente
- b) wenn die Ehe mindestens ein Jahr, aber weniger als fünf Jahre gedauert hat, dem dreifachen Jahresbetrag der Rente
- c) wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat, dem fünffachen Jahresbetrag der Rente.

#### **1.4.7 Komplementärrenten**

Haben Versicherte, resp. die Hinterlassenen, Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV oder IV, höchstens aber den für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehene Betrag.

#### **1.5**

##### **Bestattungsentschädigung**

Ersatz der Bestattungskosten bis zum Siebenfachen des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes.

Bezüglich eventueller Verrechnungen der erwähnten Leistungen mit Entschädigungen aus den Pensionskassen verweisen wir auf die entsprechenden Bestimmungen der Statuten dieser Kassen.

#### **1.6**

##### **Einzelabredeversicherung**

Im Hinblick auf das Erlöschen seiner obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung (siehe Ziffer 1.3) können Mitarbeitende auf privater Basis mit der entsprechenden Versicherungsgesellschaft eine Einzelabredeversicherung für höchstens 6 aufeinander folgende Monate abschliessen. Voraussetzung hierfür ist, dass Mitarbeitende in dieser Periode nicht erwerbstätig sein werden.

Diese Einzelabredeversicherung muss spätestens innerhalb der 31 Tage Nachdeckungsfrist einbezahlt werden.

Die Einzelabredeversicherung eignet sich besonders im Falle verlängerter Ferien oder unbezahlten Urlaubs, bei Sprachaufenthalten sowie als Überbrückungsversicherung bis zum neuen Stellenantritt. Nähere Auskünfte erteilt das Versicherungsbüro (Tel. 061 682 31 32).

## 1.7

### **Unfälle bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten**

Die Assistance von SuvaCare ist ein Hilfsangebot bei Unfällen im Ausland. Mit Assistance können alle Suva-Versicherten bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen.

Dazu gehören die 24-Stunden-Helpline, ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz, die Betreuung und Kostenvorauszahlungen wie Arzt-, Arznei- und Spitalkosten vor Ort sowie der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause.

Falls Sie Hilfe im Ausland bei Unfällen benötigen, rufen Sie die Nummer +41 848 724 144 an (Hilfe weltweit und rund um die Uhr). Der Anruf bei Assistance ersetzt nicht die interne Anzeigepflicht (siehe Ziffer 1.2).

## 1.8

### **Versicherungsdeckung auf Geschäftsreisen**

Seit 1. Januar 2017 sind alle Roche-Mitarbeitenden durch eine weltweite Geschäftsreiseversicherung bei der Royal & Sun Alliance (RSA) versichert.

Die neue Regelung bietet allen unbefristet und befristet angestellten Mitarbeitenden von Roche sowie begleitenden Ehepartnern und Kindern einen Standard Versicherungsschutz. Dieser deckt Folgendes ab:

- Kapitalauszahlung bei Tod oder Invalidität aufgrund eines Unfalls von bis zu 200 % des Jahresgrundgehalts
- Unbegrenzte Deckung für medizinische Notfälle im Ausland
- Gepäckversicherung, Übernahme von Unkosten bei Reiserücktritt oder -verspätung, Verlust von persönlichen Gegenständen

Einzelheiten zur Geschäftsreiseversicherung finden Sie auf der Schweizer BTA Seite im RocheNet.

## 2

# **Zusatz-Heilungskostenversicherung bei Unfällen**

Wie unter Ziffer 1.4 erwähnt, sind die durch Unfälle verursachten Heilungskosten nur im Leistungsrahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gedeckt. Diese Leistungen beschränken sich bei Spitalaufenthalten im In- und Ausland auf die niedrigste Spitalklasse, in gewissen Fällen unter Abzug eines Unterhaltskostenbeitrages.

Für einen durch die Suva allfällig nicht gedeckten Teil sowie für Spitalaufenthalte als Privat- oder Halbprivat-Patient sind die zusätzlichen Heilungskosten bei der CSS Versicherung versichert. Die Kosten werden vom Arbeitgeber getragen.

### 2.1

#### **Versicherungsumfang**

Es sind sämtliche Unfälle gedeckt, die durch die obligatorische Grundversicherung übernommen werden.

### 2.2

#### **Versicherungsleistungen**

Solange aus der Unfallversicherung gemäss UVG oder aus der Eidg. Militärversicherung Pflegeleistungen und Kostenvergütungen erbracht werden, übernimmt die CSS Versicherung die durch den Unfall verursachten Heilungskosten als Privat- bzw. Halbprivat-Patient in ihrer vollen Höhe insoweit, als sie die gesetzlichen Leistungen übersteigen (Arzt, Medikamente, Spital- und Kuraufenthalte, usw.).

Die CSS Versicherung ersetzt auch den aus der Unfallversicherung gemäss UVG oder aus der Eidg. Militärversicherung geschuldeten Beitrag der Versicherten an die Unterhaltskosten während des Aufenthaltes in einer Heilanstalt.

Die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren in einem spezialisierten Betrieb werden nur übernommen, wenn die CSS Versicherung vorher ihre Zustimmung zur Durchführung der Kur gegeben hat.

Die Auslagen für die durch den Unfall bedingten Transporte werden nur übernommen, soweit sie mit Behandlungsmassnahmen in Zusammenhang stehen.

Ferner übernimmt die CSS Versicherung die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) der bei einem entschädigungspflichtigen Unfall beschädigten Kleider der Versicherten sowie für Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich um die Bergung und den Transport von Verletzten bemüht haben, bis zum einem bestimmten Höchstbetrag pro Unfall.

**3**

## **Roche Risikogarantie für schwere Krankheitsfälle (RRG)**

Die RRG übernimmt Heilungskosten bei Krankheit, die nicht oder nur teilweise von bestehenden Versicherungen übernommen werden.

Details finden Sie im Intranet unter:  
RocheNet/Services & Tools/Versicherungen/Vertragliche Versicherungen

**4**

## **Roche Risiko-Lebensversicherung (RRL)**

Die RRL ist eine zusätzliche arbeitsvertragliche Versicherung für alle Arbeitnehmenden infolge Krankheit oder Unfall.

Details finden Sie im Intranet unter:  
RocheNet/Services & Tools/Versicherungen/Vertragliche Versicherungen

**5**

## **Freiwillige Todesfall- und/oder Invaliditäts- versicherung (AXA-Winterthur)**

Aufgrund eines Kollektivvertrages kann freiwillig der Versicherungsschutz erweitert werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Details finden Sie im Intranet unter:  
RocheNet/Services & Tools/Versicherungen/Freiwillige Zusatzversicherungen

**6**

## **Ausserhalb von Roche bestehende Kranken- und Unfallversicherungen**

Die F. Hoffmann-La Roche AG hat ein Abkommen mit der SWICA getroffen. Die Kollektivheilungs- kostenversicherung steht allen Mitarbeitenden und Angehörigen offen und bietet attraktive Konditionen. Der Beitritt ist freiwillig.

Für eine individuelle Beratung ist die SWICA unter der Roche-Hotline 061 270 67 57 erreichbar (auch in englischer Sprache) sowie über die E-Mail-Adresse [roche@swica.ch](mailto:roche@swica.ch).

Nähere Informationen finden Sie auf der SWICA-Partnerseite [www.swica.ch/de/roche](http://www.swica.ch/de/roche).

## Obligatorium der Krankenversicherung für ausländische Mitarbeitende mit Wohnsitz in der Schweiz

Versicherungspflichtig sind sämtliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (nach dem sog. Erwerbortsprinzip)<sup>1</sup>. Hierzu gehören auch Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligungen, welche mindestens 3 Monate gültig sind.

Beträgt der Aufenthalt eines/einer Ausländers/in weniger als 3 Monate, fällt er/sie nicht unter das Versicherungsobligatorium.

## Krankenversicherung für Grenzgänger/innen

Sonderregelungen gelten für Grenzgänger/innen aus den 4 Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen regelt in Bezug auf die Krankenversicherungspflicht das Erwerbortsprinzip, wonach ein Grenzgänger mit (ausschliesslicher) Erwerbstätigkeit in der Schweiz auch der hiesigen Versicherungspflicht unterliegt.

Für Grenzgänger<sup>1</sup> aus Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich besteht ein Versicherungswahlrecht, wonach die Möglichkeit existiert, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen, um sich (weiterhin) im Wohnstaat zu versichern. Innerhalb von 3 Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung müssen sich die betroffenen Personen entscheiden.

Die Mitarbeitenden müssen sich selbst mit einer Krankenkasse in Verbindung setzen. Haben sich Mitarbeitende einmal für eine Versicherung in der Schweiz oder in einem der genannten Nachbarstaaten entschieden, kann ein späterer Wechsel eventuell bei Vorliegen besonderer Gründe und einer Bestätigung durch die zuständige Behörde erfolgen.

Das Wahlrecht bezüglich Versicherung dies- oder jenseits der Grenze gilt im Übrigen ausdrücklich nicht für Schweizer/innen, welche in der Schweiz wohnen und in einem der genannten Länder arbeiten: sie müssen sich zwingend im benachbarten Ausland versichern.

## Was ist zu tun? (Beitritt/Verfahren)

### Grenzgänger/innen aus den 4 Nachbarstaaten

Um die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz geltend zu machen, muss sich der Betroffene innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei der zuständigen kantonalen Behörde (BAG) befreien lassen. Die Ausübung des Optionsrechtes schliesst auch die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit ein (mit Ausnahme von Deutschland und ist unwiderruflich).

Über das Vorgehen orientiert:

- der **SWICA Agentur Grenzgänger** unter Tel. 061 270 62 62 (auch in englischer Sprache), sowie über die E-Mail-Adresse [grenzgänger@swica.ch](mailto:grenzgänger@swica.ch).

### Ausländer/innen (ohne Grenzgänger/innen)

**Ausländer/innen (ohne Grenzgänger/innen), deren Aufenthalt länger als 3 Monate dauert**, sind verpflichtet, sich bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse für die gesetzlichen Mindestleistungen zu versichern.

<sup>1</sup> Gleiches Recht gilt im Übrigen für die Schweizer/innen, welche im benachbarten Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten.

Über das Vorgehen orientieren:

- der **SWICA Beratungsdienst**, Roche-Hotline Tel. 061 270 67 57 (auch in englischer Sprache), sowie über die E-Mail-Adresse [roche@swica.ch](mailto:roche@swica.ch).
- die **Agenturen der Krankenkassen** (siehe Telefonbuch oder Gemeindeverwaltung anfragen)

**Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 3 Monaten und Wohnsitz in der Schweiz**

Für diese Mitarbeitende wird der Versicherungsschutz vor der Anreise vom HR Service Center überprüft.

Roche als Arbeitgeber lehnt jegliche Haftung für ungedeckte Kosten ab.

Dieses Informationsblatt ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt und ersetzt in keiner Weise die ausführlichen und verbindlichen Versicherungsbestimmungen. Dementsprechend lassen sich aus diesem Dokument keine Ansprüche gegenüber der F. Hoffmann-La Roche AG ableiten.

Gültig ab 1. Januar 2017